

# **Verein der Freunde und Förderer des Goethegymnasiums in Weimar e.V.**

## **Satzung**

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.04.1993,

geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2023

## **Präambel**

Das Gymnasium WILHELMO ERNESTINUM wurde 1712 in Weimar durch fürstlichen Erlass des Herzogs Wilhelm Ernst gegründet. Als die Räume im ersten Gymnasiumgebäude am heutigen Herderplatz nicht mehr ausreichten, wurde ein neues Gebäude in der Amalienstraße errichtet, welches am 10.10.1887 als „Wilhelm-Ernst-Gymnasium“ eingeweiht wurde. 1951 wurde in diesem Gebäude die Polytechnische Oberschule „Johann Wolfgang Goethe“ eingerichtet.

Mit Schreiben vom 22.05.1991 verfügte das Thüringer Kultusministerium, diese Schule als Gymnasium fortzuführen. Sie trägt den Namen „Goethegymnasium“. Um die schulischen Ziele, insbes. Erziehung und Bildung, sowie Leistungen und Projekte zu begleiten und zu unterstützen, schließen sich die Freunde und Förderer des „Goethegymnasiums“ in Weimar zu einem Verein zusammen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Goethegymnasiums in Weimar e. V.“ und ist als solcher im Vereinsregister unter der Nummer VR 417 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und fördert schulische Ziele, insbes. Erziehung und Bildung, sowie Leistungen und Projekte des Goethegymnasiums.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:
  - a) Förderung von Zielen und Projekten, die der Erziehung und Bildung an der Schule dienen
  - b) Förderung und Unterstützung von Partnerschaften, Schüleraustausch und Schul-Patenschaften,

- c) Förderung der sozialen, kulturellen und demokratischen Ziele der schulischen Gemeinschaft,
- d) ideelle und materielle Unterstützung des Goethegymnasiums, insbes. hinsichtlich des weiteren Aufbaus und dessen Entwicklung
- e) Unterstützung der Leitung des Goethegymnasiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- f) Förderung und Unterstützung bei der schulischen Ausstattung und Anschaffung von Materialien, die der Erziehung und Bildung der Schülerschaft zu Gute kommen wie z. B. Spiel- und Sportgeräte
- g) Förderung von schulischen Projekten sowie Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
- h) Förderung und Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen wie z. B. Chorfahrt, Jugend trainiert für Olympia und Abitaufe
- i) Förderung und Unterstützung schulischer Arbeitsgemeinschaften und Gruppen wie z. B. Zirkus Gaudimus, Ameisenchor, Sport-AGs, Hausaufgaben-AG
- j) Förderung und Unterstützung bei der Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes
- k) Präsentation des Fördervereins und Sammeln bzw. Beantragen von Fördergeldern

3. Der Verein arbeitet eng zusammen mit der Stiftung Weimarer Klassik und der Goethegesellschaft in Weimar e. V., deren Mitglied das Goethegymnasium ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die dessen Ziele unterstützt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand

vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat sodann über diesen zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
  - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest. Die Beitragshöhe ist auf der Webseite des Goethegymnasiums veröffentlicht.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und mindestens einmal jährlich einzuberufen.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
  - c) Über kurzfristige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Vorstand.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes und mind. zwei Ersatzmitgliedern
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - h) Änderung der Satzung. Dies gilt nicht für die in § 9 Abs.3 dieser Satzung geregelten Fälle.
  - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu fertigen und zu unterschreiben und von der/m Vorstandsvorsitzenden und/oder Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) einer/m Vorsitzenden,
  - b) einer/m Stellvertreter/in,
  - c) einer/m Schriftführer/in,
  - d) einer/m Schatzmeister/in und
  - e) drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
  - f) drei Ersatzmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Funktion des gewählten Vorstandes wird durch den gewählten

Vorstand in einer konstituierenden Sitzung selbst festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Die drei Ersatzmitglieder sowie die zwei Kassenprüfer/innen sind ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können in Eilfällen auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind dann in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit gleichem Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder teil.
9. Darüber hinaus können an den Vorstandssitzungen ferner teilnehmen:
  - a) ein Vertreter/in der Schulleitung (Direktor/in oder Stellvertreter/in),
  - b) die/der Schulleitersprecher/in,
  - c) die Kassenprüfer/in und
  - d) die gewählten Ersatzmitglieder des Vereinsvorstandes.

Zu diesem Zweck sind sie zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass weitere Personen wie z. B. ein Vertreter des Lehrerrates und der Schülervertretung oder ein fachkundiger Berater an einer Vorstandssitzung teilnehmen können.

## § 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist. Diesbezügliche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Goethegymnasium Weimar, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

Die am 23.04.1993 beschlossene Satzung wurde am 22.11.2023 von der Mitgliederversammlung einstimmig geändert.